

Bekanntmachung

Gebührentarif vom 12.12.2025 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

Nutzungsgebühren:

1. Erdreihengräber	
a) Erwachsene (30 Jahre)	1.550,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren (25 Jahre)	1.030,00 €
c) Rasenerdreihengrab (pflegefrei, 30 Jahre)	2.110,00 €
d) Rasenerdreihengrab Anonym (pflegefrei, 30 Jahre)	1.830,00 €
2. Erdwahlgrab (je Stelle 30 Jahre)	1.690,00 €
3. Urnenreihengrab (pflegefrei, 30 Jahre)	1.550,00 €
4. Urnenreihengrab Anonym (pflegefrei, 30 Jahre)	1.260,00 €
5. Urnenwahlgrab (für bis zu zwei Urnen, 30 Jahre)	1.400,00 €
6. Urnenwahlgrab (für drei bis vier Urnen, 30 Jahre)	1.550,00 €
7. Urnenbaumgrab (für bis zu zwei Urnen, pflegefrei, 30 Jahre)	1.690,00 €
8. Urnenstelengrab (für bis zu zwei Urnen, pflegefrei, 30 Jahre)	1.970,00 €
9. Grabstätten auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Burgsteinfurt (50 Jahre)	
a) Reihengrab ab 5 Jahre	2.490,00 €
b) Reihengrab bis 5 Jahre	2.350,00 €
c) Wahlgrabstätte je Stelle	2.630,00 €
d) Tot- und Fehlgeburten	1.800,00 €

Bestattungsgebühren:

10. Erdbestattungen:	
a) Erwachsene	1.690,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	855,00 €
c) Tot- und Fehlgeburten	120,00 €
11. Urnenerdbestattung	1.025,00 €
12. Urnenstelenbestattung	965,00 €
13. Erdumbettungen	
a) auf städt. Friedhöfen	2.535,00 €
b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen, nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung	1.690,00 €
14. Urnenumbettung	1.540,00 €

zu Nr. 13 und 14:

Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind gesondert zu erstatten.

Gebühren für das Abräumen und die Pflege einer Grabstelle:

15. Abräumen einer Grabstelle (Kauf vor 2026)	
a) Erdwahlgrab	250,00 €
b) Erdreihengrab	180,00 €
c) Urnengrab	140,00 €
16. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je angefangenes Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)	
a) Erdwahlgrab	56,00 €
b) Erdreihengrab	52,00 €
c) Urnengrab	47,00 €

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 12.12.2025
Az.: 20 12 15 / Pa

gez. Franke
Bürgermeister
